

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes

Unsere Zeichen

AZ DK: EU-BAR

AZ DSGVO: 7700/15

Kontakt: Dr. Abbas Samhat

Telefon: +49 30 20225- 5355

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: abbas.samhat@dsgv.de

Berlin, 11.05.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

I. Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) ist die Interessenvertretung der fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Die DK verweist auf ihre Stellungnahme vom 12. März 2021, die sie im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Referentenentwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes¹ abgegeben hat², und nimmt zu einzelnen Punkten des Regierungsentwurfs eines Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes erneut Stellung.

Banken und Sparkassen unterstützen die Entwicklungen im Bereich der Barrierefreiheit und arbeiten kontinuierlich daran, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben weiter zu erleichtern.

II. Beschränkung des Anwendungsbereichs auf digitale Bank- und Finanzdienstleistungen

Der Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes-Entwurf (BFSG-E) erfordert Anpassungen verschiedener Produktarten und Dienstleistungen. Für Kreditinstitute betrifft dies zum einen die im Bankgeschäft verwendeten Produkte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BFSG-E wie im Wesentlichen Bezahlterminals, Geldautomaten und interaktive Selbstbedienungsterminals und zum anderen Bankdienstleistungen für Verbraucher, die über digitale Kanäle vertrieben werden.

Die DK sieht eine Beschränkung auf digitale Produkte und Dienstleistungen als erforderlich und richtlinienkonform an. Erwägungsgrund 39 der Barrierefreiheits-Richtlinie fokussiert im Zusammenhang mit der Dienstnutzung explizit Dienstleistungsangebote auf Websites und auf Mobilgeräten einschließlich mobiler Anwendungen. Ergänzend sieht Erwägungsgrund 40 der Barrierefreiheits-Richtlinie vor, dass Barrierefreiheitsanforderungen auch für Identifizierungsmethoden und elektronische Signaturen gelten sollten, „da diese für die Abwicklung von Bankgeschäften mit Privatkunden erforderlich sind“ – aber eben nur für die von der Richtlinie erfassten Online-Bankgeschäfte. Dies spricht eindeutig dafür, dass die Richtlinie im Grundsatz digitale Produkte und Dienstleistungen betrifft. Auch der BFSG-E geht von diesem Grundsatz aus. Insbesondere ergibt sich dies auch aus einer systematischen Auslegung des § 1 Abs. 3 BFSG-E, der auf digitale Dienstleistungen abstellt. Deshalb ist eine ausdrückliche Klarstellung geboten, dass analog angebotene Dienstleistungen, die mittels papierhaften Formularen angeboten werden, nicht vom Anwendungsbereich des BFSG-E erfasst sind.

Eine solche Klarstellung ist auch deshalb erforderlich, weil der Regierungsentwurf mit einer Aussage im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehensverträgen unklar ist. In § 1 Abs. 3 Nr. 3 BFSG-E in Verbindung mit § 2 Nr. 24 Buchst. a BFSG-E werden bezüglich der Begriffsbestimmung „Bankdienstleistungen für Verbraucher“ explizit Verbraucherkreditverträge genannt.

In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es auf Seite 67 zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 BFSG-E:

„Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d wortgleich um. Die Definition von „Bankdienstleistungen für Verbraucher“ aus Artikel 3 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2019/882 stellt klar, dass hiervon unter anderem Kreditverträge im Sinne der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Verbraucherkreditrichtlinie“) oder der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Wohnimmobilienkreditrichtlinie) umfasst sind. Da in Deutschland

¹ Zweck: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen.

² https://die-dk.de/media/files/210312_DK-Stn_RefE_Barrierefreiheitsgesetz.pdf

aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht alle Teile des Kreditgeschäfts online abgeschlossen werden können, werden durch diese Vorschrift auch vor Ort erbrachte Dienstleistungen der Kreditunternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes mit einbezogen.“

Ausweislich der vorstehenden Begründung sollen gerade Konstellationen erfasst werden, die nicht ausschließlich online abgeschlossen werden können. Denn nur für diese Ausnahmefälle, wenn Teile eines Bankgeschäfts nicht online abgeschlossen werden können, werden durch diese Vorschrift auch vor Ort erbrachte Dienstleistungen der Kreditunternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Diese Erwägung verdeutlicht, dass es in erster Linie um digitale Geschäfte geht. Allerdings berücksichtigt die Begründung zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 BFSG-E weiterhin nicht, dass auch Verbraucherdarlehensverträge vollständig online abgeschlossen werden können. Hier wird also eine Anwendung für einen Ausnahmefall postuliert, den es so gar nicht gibt. Zwar bedarf der Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages grundsätzlich der Schriftform, diese kann aber durch die elektronische Form gem. § 126a BGB ersetzt werden, und zwar unter Hinzuziehung einer qualifizierten elektronischen Signatur. Dies kann barrierefrei erfolgen, z. B. durch die Fernsignatur gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt. Die zitierte Ausnahmeerwägung („vor Ort erbrachte Dienstleistungen der Kreditunternehmen“) ist daher entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Dass die ausschließliche Betrachtung von Online-Bankgeschäften Gegenstand des BFSG-E ist, geht auch aus der Anlage 1, Nr. 1, Buchstabe b), Satz 2 (zu § 28 BFSG-E) hervor. Auch dort wird der oben beschriebene Ausnahmefall postuliert: *„Gleichfalls werden Elemente wie Dokumente oder notwendige externe Interaktionsschritte, die sich auf Objekte außerhalb der Benutzeroberfläche beziehen, überprüft, wenn diese für einen erfolgreichen Abschluss der Interaktion notwendig sind.“* Dies gilt gerade für die von der Barrierefreiheits-Richtlinie erfassten "Bankdienstleistungen für Verbraucher" nicht, da diese – selbst wenn ein Schriftformerfordernis besteht – mittels qualifizierter elektronischer Signatur online abgeschlossen werden können.

In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es auf Seite 105 zu § 28 Abs. 1 BFSG-E:

„Dies gilt für alle Dienstleistungen, einschließlich der nicht elektronisch erbrachten Dienstleistungen, wie zum Beispiel bestimmte Bankdienstleistungen.“

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen zeigt sich, dass die erfassten Bankdienstleistungen online abgeschlossen werden können. Deshalb ist es geboten, den vorstehenden Satz in der Begründung zu streichen.

III. BFSG erfasst nicht das bauliche Umfeld

Das BFSG-E konzentriert sich auf die Schaffung von barrierefreien Zugängen zu digitalen Bank- und Finanzdienstleistung. Der Gesetzesentwurf erfasst daher nicht das bauliche Umfeld. Dies ist nachvollziehbar und interessengerecht, da dieser Bereich Denkmalschutzvorgaben und ein etwaig anderweitiges Recht (Landesbauordnungen, Denkmalschutzrecht) tangiert. Aus diesen Gründen sollten weiterhin keine Anforderungen an das bauliche Umfeld formuliert werden.

IV. Interessengerechte Übergangsbestimmung in § 38 Abs. 2 BFSG (Übergangsfrist 15 Jahre)

Nach Ansicht der DK wird durch die Verlängerung der Übergangsfrist von zehn Jahren (so noch die Regelung in § 38 Abs. 2 des Referentenentwurfs) auf fünfzehn Jahre (so § 38 Abs. 2 des Regierungsentwurfs) der Nutzungsdauer von Geldautomaten und interaktiven SB-Terminals Rechnung getragen.